
Verordnung über Turnen und Sport in der Schule

Vom 6. August 1973 (Stand 1. April 1974)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972¹⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 21. Dezember 1972²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Erziehungsdirektion³⁾ erlässt die nötigen Weisungen zur Regelung von Turnen und Sport in der Schule gemäss den Bestimmungen des Bundes.

§ 2

¹ Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 1974/75 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Mit ihrem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung des Regierungsrates über die Durchführung des erweiterten Turnunterrichtes in der Schule und der Leistungsprüfungen am Ende der Schulpflicht vom 11. September 1942.

¹⁾ SR [415.0](#).

²⁾ SR [415.01](#).

³⁾ heute Erziehungsdepartement.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
06.08.1973	01.04.1974	Erlass	Erstfassung	Abl. 1973, S. 1301

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	06.08.1973	01.04.1974	Erstfassung	Abl. 1973, S. 1301